Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/2/28 10Ob536/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.1995

Norm

ABGB §140 Ag
ABGB §936 VIIc
ABGB §1418
AußStrG §18 A

Rechtssatz

Setzte der Unterhaltspflichtige dem Erhöhungsantrag keine Einwendungen entgegen (§ 185 Abs 3 AußStrG), obwohl seine damalige finanzielle Lage keinesfalls die Zahlung des begehrten Unterhaltes ermöglichte, so steht einer Unterhaltsherabsetzung für die Vergangenheit nur die Tatsache entgegen, daß er wußte, seine schlechte finanzielle Lage werde über einen längeren Zeitraum anhalten.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 536/94
  Entscheidungstext OGH 28.02.1995 10 Ob 536/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0034717

Dokumentnummer

JJR_19950228_OGH0002_0100OB00536_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at